

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016044/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 26.09.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016044/3
	Az.:	erstellt am: 23.02.2016

Betreff

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz, Bestattungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der damit verbundenen Satzungsänderung soll auch die Friedhofssatzung hinsichtlich notwendig gewordener Änderungen angepasst werden. In der Regel handelt es sich um geringfügige Änderungen. Die folgenden Nummern der Erläuterung beziehen sich auf den entsprechenden Artikel in der Änderungssatzung.

Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Zum einen geht es hier nur um eine sprachliche Richtigstellung. Kinderwagen, handbetriebene Rollstühle und Handwagen fallen nicht unter den Begriff eines Fahrzeuges. Eine Ausnahmeregelung dafür erübrigt sich. Dahingegen sollte das Befahren mit motorisierten Krankenfahrstühlen ausdrücklich erlaubt werden. Weiterhin ist hier eine Ergänzung hinsichtlich der Einfahrtgenehmigung für Privatpersonen erforderlich. Zukünftig soll für Privatpersonen die Möglichkeit bestehen, eine einmalige gebührenpflichtige Einfahrtgenehmigung zu erhalten. Damit kann dann in Ausnahmefällen, z. B. für den Transport schwerer Materialien zur Grabgestaltung u. ä., der Friedhof befahren werden.

Zu Artikel 2

Die bisherige Regelung ist zu unbestimmt. Verantwortlich für die Unterhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte. Er ist auch für die Beräumung abgelaufener Gräber verantwortlich. Die bisherige Regelung zur Beräumung abgelaufener Gräber führte dazu, dass nahezu alle Beräumungen kostenlos durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, obwohl ein Nutzungsberechtigter bekannt war. Diese haben einfach die festgelegte Frist verstreichen lassen und dann die kostenlose Beräumung verlangt. Durchschnittlich sind 200 Gräber im Jahr zu beräumen. Hinzu kommen noch verwahrloste Gräber nach § 28 Friedhofssatzung. Mit dem vorhandenen Personal können Gräber erst 1 ½ - 2 Jahre nach deren Ablauf bzw. Aufgabe beräumt werden. Mit der Neuregelung soll die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, sich um die Beräumung selbst zu bemühen. Es werden damit auch zusätzliche Einnahmen erzielt, die ggf. auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die externe Vergabe der Beräumungsleistungen ermöglichen.

Zu Artikel 3

Siehe 2.

Zu Artikel 4

Die Verwaltung schlägt eine neue Grabform vor. Zukünftig sollen als besondere Form des Urnengemeinschaftsgrabes auch Baumgräber angeboten werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Bereich der Kronentraufe von Bäumen auf einem speziellen Teil eines Grabfeldes. Analog zum herkömmlichen Urnengemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen auf einem zentralen Grabmal aufgeführt. Dieses befindet sich aber nicht an jedem einzelnen Baumgrab, sondern an einem zentralen Ort auf dem Grabfeld mit direktem Bezug auf die Baumgräber. Hier werden auch zentrale Ablageflächen für Grabschmuck geschaffen.

Zu Artikel 5

Hier wird die Definition der Grabform richtiggestellt. Bei der Urnengemeinschaftsanlage handelt es sich um eine Grabanlage für die gemeinsame Beisetzung von Urnen für die Dauer der Ruhezeit. Die Urnen werden nicht in einzelnen Gräbern auf der Anlage beigesetzt. Es wird kein Nutzungsrecht an einer einzelnen Grabstätte erworben. Die Friedhofsverwaltung ist zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Anlage verpflichtet.

Zu Artikel 6

Siehe 5. Weiterhin ist eine Ergänzung hinsichtlich der Baumgräber erforderlich. Aus ökologischen Gründen sind hier besondere Anforderungen an Aschekapsel, Überurne u. ä. zu stellen. Es entspricht auch dem Anliegen dieser Grabform, wonach die Aschen im Umfeld eines Baumes in den natürlichen Kreislauf übergehen sollen.

Zu Artikel 7

Die Regelung wurde sprachlich angepasst, inhaltlich ändert sich nichts. Neu ist die Gebührenpflicht für den Nutzungsberechtigten. Der Aufwand für den Friedhof kann nicht von den restlichen Gebührenzahlern bzw. der Stadt Köthen getragen werden. Anlass gibt hier ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

Zu Artikel 8

Die bestehende Regelung zu beräumten Grabmalen und baulichen Anlagen soll erweitert werden. Oftmals kümmern sich Angehörige jahrelang nicht um ihre Grabstätte und konnten damit die Hinweisschilder auf Ablauf des Nutzungsrechtes nicht wahrnehmen oder ignorieren diese einfach. Nach der Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden aber Schadensersatzansprüche in Geld für die baulichen Anlagen gestellt. Diesen Ansprüchen soll durch die Änderung der Satzung vorgebeugt werden.

Zu Artikel 9

Die Regelung dient der sachgerechten Reaktion der Verwaltung bei Gräbern mit ausufernder Bepflanzung. Großwüchsige Gehölze sind von vornherein ausgeschlossen.

Zu Artikel 10

Ein Bepflanzungsgebot besteht nicht. Grabstätten sollen lediglich dauerhaft gepflegt werden. Der Begriff „herrichten“ wird konkretisiert.

Zu Artikel 11

Der Begriff „Friedhofskapelle“ vermittelt den Eindruck einer kirchlichen Einrichtung. Hier erfolgt die sprachliche Richtigstellung in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung. Die Regelung zur Nutzungszeit der Trauerhalle wird dahingehend ergänzt, dass in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung für eine längere Nutzungszeit auch eine höhere Gebühr zu zahlen ist. Zukünftig soll dann auch die Dauer der Trauerhallennutzung über ein Eingangs- und Ausgangsbuch an der Trauerhalle genau dokumentiert werden. Der Begriff „Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle“ wird genauer definiert. Bei einer Bestattung ohne Trauerfeier ist es üblich, sich an einem zentralen Ort zu treffen und nach kurzen Worten der Begrüßung gemeinsam zum Grab zu gehen. Hier werden im Zusammenhang mit der Bestattung nur kurze Worte am Grab gesprochen. Zu diesem nicht gebührenpflichtigen Ablauf soll die gebührenpflichtige Trauerfeier am Grab abgegrenzt werden.

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 5 Abs. (3) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; motorisierte Krankenfahrstühle, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern entsprechend § 6, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Hinterbliebene mit Einfahrtgenehmigung sind ausgenommen,

Artikel 2

§ 13 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhezeit die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweis auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 4

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengräber,
 - b) in Urnenwahlgräbern,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - f) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - g) in Wahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist innerhalb einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Anwesenheit der Angehörigen. Die Rasenfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Für die Bestattung und die Pflege der Anlage für die Zeit der Ruhefrist wird eine einmalige Gebühr erhoben. Es besteht die Möglichkeit auf zentral gelegenen Namensplatten gebührenpflichtig den Namen der auf dieser Anlage bestatteten Verstorbenen aufzuführen.

Artikel 6

§ 15 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist in einer mit Pflanzen gestalteten Bestattungsfläche oder Baumgräber. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Grabstätten sind mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort bestatteten aufgeführt sind. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen. Die Grabfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten ist das Ablegen von Blumen und Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Ablageflächen am Rand der Grabfläche und nicht auf den bepflanzten Flächen und nur in angemessener Menge gestattet. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege der Anlage wird eine einmalige Gebühr erhoben.

In Baumgräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden bei denen Aschekapsel, Überurne und alle mit in den Boden verbrachten Teile aus Materialien bestehen, die sich innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände zersetzen.

Artikel 7

§ 24 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bei konkreter Gefahr kann die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmales) vornehmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale oder Teile davon entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder dessen Meldeanschrift nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Artikel 8

§ 25 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Reihengräbern und 6 Monaten bei Wahlgräbern zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abräumen zu lassen. Die Beräumungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Artikel 9

§ 27 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Unterhaltung lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 26 dieser Satzung. Bepflanzungen dürfen die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Artikel 10

§ 28 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. (1) Satz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen gebührenpflichtig oberflächlich abräumen, einebnen und einsäen. § 25 Abs. (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 11

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30. Trauerfeiern.

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Ausgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den



Synopse.pdf